

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hönes, Werner (Dierstorf)
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5953 —**

**Nichtverlängerung der Zulassung von 36 Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen
Captan, Captafol und Folpet**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
313 – 0022 – hat mit Schreiben vom 22. September 1986 die Kleine
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Mengen der vorgenannten Wirkstoffe und welche Mengen an Handelsprodukten in der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit produziert wurden?

Welche Mengen an Wirkstoffen und Handelsprodukten kamen in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung?

Welcher Anteil der Produktion (Wirkstoffe/Handelsprodukte) wurde exportiert?

Die Wirkstoffe Captan, Captafol und Folpet wurden und werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt. Derzeit werden weder von staatlichen Stellen noch vom Industrieverband Pflanzenschutz e. V. Statistiken über Import und Export einzelner Wirkstoffe geführt. Eine vom Industrieverband Pflanzenschutz e. V. bei seinen Mitgliedsfirmen speziell durchgeführte Erhebung ergab, daß 1985 aus Importen rund 3 000 t und in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1986 (Ende der Zulassung) knapp 600 t Captan, Captafol und Folpet abgesetzt wurden. Ob über Nicht-Mitgliedsfirmen des Industrieverbandes Pflanzenschutz e. V. im gleichen Zeitraum weitere Wirkstoffmengen in die Bundesrepublik Deutschland importiert und an die Handelsstufen abgesetzt worden sind, ist nicht bekannt.

2. Wann wurden welche Präparate mit den genannten Wirkstoffen erstmals zugelassen?

In welchen Zeitabständen und zu welchen Terminen erfolgten Verlängerungen der Zulassung?

Auf Grund welcher Tatsachen vermutet die Bundesregierung, daß die Anwendung der weiterhin zugelassenen captafolhaltigen Baumwundverschlußmittel keine Gefahr für die Anwender bedeuten, obwohl die biologische Bundesanstalt davon ausgeht, daß die Einhaltung von Körperschutzmaßnahmen nicht zu gewährleisten ist?

Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Captan, Captafol und Folpet wurden nach Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes erstmals im Jahr 1971 bis zum 31. Dezember 1974 zugelassen. Aus der Gesamtzahl der zugelassenen Mittel seien beispielhaft genannt: Ortho Phaltan 75 (Wirkstoff: Folpet), Ortho Difolatan 80 (Wirkstoff: Captafol), Orthocid 50 (Wirkstoff: Captan). Weitere befristete Zulassungen bestimmter Mittel waren je nach Wirkstoff von unterschiedlicher Zeitdauer:

Captan: 1978, 1980, 1983, 1985, 1986
Captafol: 1976, 1978, 1983, 1985, 1986
Folpet: 1978, 1983, 1985, 1986

Baumwundverschlußmittel werden mit einem Spatel oder einem Pinsel gezielt auf Baumwunden aufgetragen. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als Zulassungsbehörde geht im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt davon aus, daß die Einhaltung von Körperschutzmaßnahmen bei dieser Anwendungsweise durchaus zu gewährleisten und somit eine Gefährdung des Anwenders nicht zu befürchten ist. Es liegen Informationen vor, daß die Zulassungsinhaber nach Ende der derzeitigen Zulassungsfrist (31. Oktober 1987) keinen neuen Zulassungsantrag für die Mittel stellen werden.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, welche genauen Bedenken zur Aufhebung der Zulassung führten?

Welche Untersuchungen und/oder Veröffentlichungen lagen dieser Entscheidung zugrunde?

Wurden von der Biologischen Bundesanstalt bzw. dem Bundesgesundheitsamt Untersuchungen über die Humantoxizität der Wirkstoffe durchgeführt?

Die Zulassung Captan-, Captafol- sowie Folpet-haltiger Pflanzenschutzmittel endete fristgemäß am 28. Februar 1986. Die toxikologischen Bedenken des Bundesgesundheitsamtes gegen eine erneute Zulassung der Mittel stützen sich auf die von den Herstellerfirmen eingereichten Unterlagen zur Toxikologie. Das Bundesgesundheitsamt hat diese Daten in einer Stellungnahme mit dem Titel „Gesundheitliche Bewertung der Wirkstoffe Captan, Captafol und Folpet“ (März 1986) zusammengefaßt.

4. Zu welchem Zeitpunkt wurden erste Hinweise auf kanzerogene, mutagene und ökotoxikologische Wirkungen bekannt?

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Hinweise auf kanzerogene Eigenschaften des Captans die finnischen Behörden in den 70er Jahren veranlaßten, die Zulassung dieses Mittels nicht zu verlängern?

Zu welchem Zeitpunkt wurden der Bundesregierung erste Hinweise auf die kanzerogene und mutagene Wirkung dieser Mittel bekannt?

Bis wann dürfen welche Mengen von captangebeiztem Saatgut im Handel sein, und welche Mengen dieses Saatguts wurden in diesem Jahr eingesetzt?

Hinsichtlich der Hinweise auf kanzerogene und mutagene Wirkungen der genannten Wirkstoffe wird auf die in der Antwort zur Frage 3 genannte Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes vom März 1986 verwiesen. Hinweise auf ökotoxikologische Wirkungen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung sind nicht bekannt. Die Gründe, die die finnischen Behörden 1974 veranlaßten, die Zulassung eines Mittels mit dem Wirkstoff Captan nicht zu verlängern, sind im einzelnen nicht bekannt.

Bei dem mit Captan gebeizten Saatgut handelt es sich ausschließlich um Mais. Dies darf noch bis zum 31. Dezember 1986 im Handel sein. Im Frühjahr 1986 wurden rd. 37 000 t Maissaatgut ausgesät; diese Saatgutmenge war überwiegend mit captanhaltigen Beizmitteln behandelt.

5. In welchen Ländern, außer der Bundesrepublik Deutschland, gibt es Anwendungsbeschränkungen bzw. beschränkte Anwendungsverbote für die oben genannten Wirkstoffe, und um welche Art der Beschränkung handelt es sich?

Teilt die Bundesregierung die erhebliche Besorgnis der amerikanischen Umweltbehörde EPA hinsichtlich der negativen Wirkung des Wirkstoffs Captafol auf aquatische Ökosysteme?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, daß in Australien (Coffs Harbour) das Fungizid Tilt (Captafol und Halacrinat) mit einer äußerst erschreckenden Rate von Geburtsschäden in Zusammenhang gebracht wird?

Die toxikologischen Daten zu den genannten drei Wirkstoffen werden hinsichtlich der daraus abzuleitenden karzinogenen Risiken für den Menschen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als auch in anderen Staaten z. Z. noch unterschiedlich interpretiert. Dies gilt vor allem für Captan und Folpet. Soweit bekannt, hat sich bisher nur Österreich am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland orientiert; dort werden im Einvernehmen mit der Industrie Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Captan, Captafol und Folpet nicht mehr empfohlen. In den Niederlanden sind lediglich Captafol-haltige Pflanzenschutzmittel nicht mehr zugelassen. Nach einer Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheitswesen der Eidgenössischen Forschungsanstalt Wädenswil hat die Schweiz beschlossen, daß nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse vom 1. Januar 1987 an Gemüsekulturen nicht mehr mit Captafol behandelt werden dürfen. Über Besorgnisse der amerikanischen Umweltbehörde EPA hinsichtlich einer negativen Wirkung des Wirkstoffs Captafol auf aquatische Ökosysteme sowie über

Geburtsschäden im Zusammenhang mit der Anwendung des Fungizids Tilt (Wirkstoffe: Captafol und Halacrinat) in Australien liegen keine Informationen vor. Da Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Captafol – abgesehen von den genannten Wundbehandlungsmitteln – in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr vertrieben werden dürfen, ist die Frage nach ggf. zu ziehenden Konsequenzen weitgehend gegenstandslos.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es in der Biologischen Bundesanstalt Erwägungen gab, über das Vertriebsverbot hinaus ein Produktions- und Anwendungsverbot zu erlassen?

Auf Grund welcher Erkenntnisse und Überlegungen wurde auf diese Maßnahme verzichtet?

Wie vereinbart sich der Verzicht auf ein Anwendungsverbot mit der Einschätzung der Biologischen Bundesanstalt (BBA), daß derart risikoreiche Mittel nur mit Körperschutzmaßnahmen wie Atemschutzmasken ausgebracht werden sollten, was in der Praxis jedoch nicht zu gewährleisten ist (laut Pressemitteilung der BBA)?

Von welchen Firmen werden diese Mittel weiterhin produziert bzw. die Wirkstoffe importiert und Produkte formuliert? Welche Mengen an Wirkstoffen und Handelsprodukten werden hergestellt?

Wie viele Arbeiter sind in der Produktion und dem Versand beschäftigt?

Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Beschäftigten entsprechend den neuen Erkenntnissen vor berufsbedingten Erkrankungen zu schützen?

Wie unterscheiden sich diese Maßnahmen von den bisher einzuhaltenden Schutzvorkehrungen?

Welchen chemischen Substanzen sind die Arbeiter neben den genannten Mitteln ausgesetzt?

Bei den umfangreichen Überlegungen vor der Entscheidung über die erneute Zulassung von Mitteln mit den genannten Wirkstoffen sind in der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft alle Möglichkeiten zur Verringerung des von den Wirkstoffen ausgehenden Risikos erörtert worden; ein Anwendungsverbot wurde der Bundesregierung jedoch nicht empfohlen. Auch seitens der Länder ist ein entsprechender Vorschlag nicht erfolgt. Da die Rückstands-Höchstmengen der drei Wirkstoffe innerhalb der Europäischen Gemeinschaften harmonisiert sind und darüber hinaus, wie vorstehend ausgeführt, über die von den Stoffen ausgehenden Risiken innerhalb der Europäischen Gemeinschaften noch keine einheitliche Auffassung besteht, ist derzeit ein Anwendungsverbot auch auf EG-Ebene nicht durchsetzbar.

Die aus der seinerzeitigen Pressemitteilung der Biologischen Bundesanstalt zitierte Einschätzung galt für den Fall, daß Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen der Praxis weiterhin in unbeschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Dies trifft heute nicht mehr zu, da durch die Ablehnung einer erneuten Zulassung Pflanzenschutzmittel mit den genannten Wirkstoffen seit dem 1. März 1986 weder eingeführt noch gewerbsmäßig vertrieben werden dürfen. Die Anwender, denen nur noch Restbestände in den Betrieben zur Verfügung stehen können, dürften insbesondere durch die Ablehnung einer erneuten Zulassung über die mit

der Anwendung der Mittel verbundenen Risiken informiert sein. Alternativpräparate mit guter Wirksamkeit stehen zur Verfügung. In der Bundesrepublik Deutschland werden Captan, Captafol und Folpet weder produziert noch (seit Februar 1986) importiert; folglich ist niemand mehr mit dem Versand beschäftigt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß zu Jahresbeginn Hamsterkäufe von den genannten Mitteln erfolgten, um sie auch nach Ablauf der Zulassungsfrist anzuwenden?

Welche Mengen lagern noch bei Anwendern, und welche Mengen kommen in dieser und der folgenden Wachstumsperiode zur Anwendung?

Über Hamsterkäufe sowie über Lagerbestände bei Anwendern der genannten Mittel ist hier nichts bekannt.

8. In welchen Lebensmitteln kamen/kommen diese Verbindungen und ihre Abbauprodukte vor?

Welche Konzentrationen wurden gemessen (Spitzenwerte, Durchschnittswerte in inländischen und in Importprodukten)?

Welche Mengen galten als ADI?

Auf welche Weise wird sichergestellt, daß nach Ablauf der Zulassung keine Lebensmittel mit Rückständen der genannten Wirkstoffe in den Handel kommen?

Was geschieht zukünftig mit landwirtschaftlichen Importprodukten, die mit den oben genannten Wirkstoffen behandelt wurden?

Welche Erwägungen haben die Bundesregierung veranlaßt, bei der EG-Kommission eine Erhöhung der Toleranzwerte für diese Mittel zu beantragen?

Welche Konsequenzen ergeben sich für bundesrepublikanische Regelungen der Anwendung von captan-, captafol- und folpethaltigen Mitteln, falls der Antrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die EG-Kommission, die Toleranzwerte zu erhöhen, positiv beschieden wird?

Rückstände von Captan, Captafol und Folpet wurden von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Untersuchungsämtern in Frischgemüse und Frischobst nachgewiesen. Die dabei festgestellten Mengen lagen bis auf sehr wenige Ausnahmen weit unter den nach der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung zulässigen Werten. Inländische Erzeugnisse waren weniger belastet als Importware.

Aus den von der Zentralen Erfassungs- und Bewertungsstelle beim Bundesgesundheitsamt seit 1980 erfaßten Meßergebnisse ist ersichtlich, daß in der überwiegenden Zahl der Proben die genannten Stoffe nicht nachweisbar waren.

Die WHO hat für Captan im Jahr 1984 einen ADI-Wert von 0,1 mg/kg Körpergewicht festgelegt. Für Captafol hat die WHO 1985 den temporären ADI-Wert von 0,01 mg/kg Körpergewicht zurückgezogen. Für Folpet wurde 1984 bereits der temporär festgelegte Wert von 0,1 mg/kg Körpergewicht zurückgezogen, weil

keine ausreichenden Unterlagen für eine Beurteilung zur Verfügung standen; insofern ist die Beurteilung in der WHO nicht endgültig abgeschlossen. In dem kürzlich an die zu beteiligenden Kreise abgesandten Entwurf der Verordnung zur 2. Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung ist vorgesehen, die für Getreide und Hopfen duldbaren Höchstmengen erheblich herabzusetzen.

Lebensmittel, die den Bestimmungen der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung entsprechen, dürfen auch nach Beendigung der Zulassung der jeweiligen Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden; die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern.

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung eine Erhöhung der Höchstmengen-Werte bei der EG-Kommission beantragt hat. Die Bundesregierung hat vielmehr in einer Mitteilung vom Mai 1986 die Kommission der EG gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die in der Richtlinie des Rates 176/895/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 82/528/EWG für die Wirkstoffe Captan, Captafol und Folpet festgesetzten Höchstmengen für Obst und Gemüse umgehend herabgesetzt werden. Die diesbezüglichen Beratungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel bei der EG sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Beratungen der Mitgliedstaaten unverzüglich aufgenommen werden, sobald eine Stellungnahme dieses Ausschusses vorliegt.

